

Hilfsmittel für die Studiengänge

„Aufbaustudium in den Grundzügen des Deutschen Rechts“ und

„Aufbaustudium im Europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht“

I.

Bei den Prüfungen sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. Im Zivilrecht:

1.1. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5001, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1.2. Schönfelder, Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband)

1.3. Kalender

2. Im Öffentlichen Recht:

2.1. Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland. Mit Europarecht (Reihe: Textbuch Deutsches Recht), C.F. Müller

2.2. Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ergänzungsband)

2.3. Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

2.4. Kalender

3. Im Strafrecht:

3.1. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5001, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

3.2. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5007, Strafgesetzbuch (StGB)

3.3. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5011, Strafprozessordnung (StPO)

3.4. Schönfelder, Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband)

3.5. Kalender

4. Wörterbücher

Die Benutzung von unkommentierten Wörterbüchern ist erlaubt, solange die Wörterbücher nicht fachterminologisch sind. Es sind nur Wörterbücher in folgender Übersetzung erlaubt Deutsch-Muttersprache-Deutsch (z.B. Deutsch-Chinesisch-Deutsch, dagegen nicht Wörterbücher in Muttersprache-Muttersprache (z.B. Chinesisch-Chinesisch).

II.

1. Andere Hilfsmittel, auch Rechner, elektronische Datenspeichergeräte, Handys, elektronische Wörterbücher und sonstige technische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

2. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Vorlesungsskripten und Studienbögen.

III.

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen sowie einzelne handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise), soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen.

IV.

Schon der bloße Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe führt auch ohne Benutzung zur Bewertung der Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).

Stand Februar 2016